



Ibero-lateinamerikanischer Studierendenverein Bern

Hauptziel

Spanisch und Portugiesisch sprechenden Studierenden den Einstieg in das Studierendenleben zu erleichtern. „Integration an der UniBe, Bern und Umgebung“

Ziele

Pflege der Kontakte zwischen Spanisch und Portugiesisch sprechenden Studierenden.

Wir bieten auch Studierenden aus anderen Ländern die Möglichkeit, die lateinamerikanische und iberische Kultur kennenzulernen und im Verein mitzuwirken.

Durch sportlichen und kulturellen Aktivitäten fördern wir den Austausch der verschiedenen Nationalitäten.

UnibeLat soll Schweizer Unternehmen die Kontaktaufnahme mit spanisch- und portugiesischsprachigen Studierenden erleichtern.

Wer kann Mitglied sein?

Aktuelle oder ehemalige an der Universität Bern immatrikulierte Studierende oder Angestellte der Universität Bern.



STATUTEN

ZIEL UND ZWECK

Art. 1 Der Studierendenverein „Ibero-lateinamerikanischer Studierendenverein Bern (UnibeLat)“ an der Universität Bern ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Der „Ibero-lateinamerikanischer Studierendenverein Bern (UnibeLat)“ an der Universität Bern steht allen LateinamerikanerInnen, IbererInnen und denjenigen offen, welche der spanischen beziehungsweise portugiesischen Sprache mächtig sind oder sich in besonderer Weise der lateinamerikanischen und iberischen Kultur verbunden fühlen oder sich dafür interessieren.

Art. 3 Ziel des Vereines ist es, bleibende Beziehungen zwischen dem Verein, den Aktiv- und Gastmitgliedern zu den ehemaligen Mitgliedern und Dritten zu erstellen sowie auch Veranstaltungen zur Förderung des Verständnisses der lateinamerikanischen und iberischer Kultur, Wirtschaft und Politik zu organisieren. Ferner soll der Verein als aktiver Mediator zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Studierenden dienen. Der Verein soll auch die neuen Mitgliedern unterstützen und für ihre Integration sorgen.

Art. 4 Der Verein besteht aus den Aktivmitgliedern, aus welchen der Vorstand gewählt wird, den Gastmitgliedern und den ehemaligen Mitgliedern.

AKTIVMITGLIEDER

Art. 5 Studierende, Dozierende, Alumni und Mitarbeitende der Universität Bern können, durch einen Antrag, auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes die Vollmitgliedschaft erlangen. Die Mitglieder können den Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss anderer Mitglieder an der Vereinsversammlung mit 2/3 der Stimmen aufheben.

Art. 6 Die Vollmitglieder sind verpflichtet die Vereinsziele zu fördern, bei deren Realisierung mitzuwirken und die Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden jährlich bezahlt. Jedes Mitglied erhält ein Confirmationsemail und eine Quittung. Der Verein behält sich das Recht vor, Mitglieder die nicht die Beiträge eingezahlt haben von der Mitgliedschaft, nach Warnung, auszuschliessen.

GASTMITGLIEDER

Art. 7 Personen, welche nicht Studierende, Dozierende oder Mitarbeitende der Universität Bern sind, können durch einen eigenen Antrag, auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes die Gastmitgliedschaft erlangen.



Art. 8 Der Vorstand entscheidet jeweils welchen finanziellen Verpflichtungen die Gastmitglieder nachkommen müssen. Diese müssen mindestens dem Beitrag der Vollmitglieder entsprechen und dürfen aber die Unkosten der jeweiligen Vereinsanlässe nicht übersteigen.

Art. 9 Der Vorstand sorgt für die Erhaltung und den Ausbau der Kontakte der ehemaligen Mitglieder mit den Aktiv- und Gastmitgliedern.

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand. Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitglieder, die wegen negativem Verhalten aufgefallen sind, auszuschliessen. Der Ausschluss erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe.

ORGANE

Art. 11 Organe sind die Vereinsversammlung der Mitglieder und der Vorstand. Auf Wunsch 2/3 der Mitglieder kann eine Kontrollstelle einberufen werden. (Siehe Art. 19 und Art. 20)

VEREINVERSAMMLUNG

Art. 12 Die Vereinsversammlung ist die Versammlung aller Aktivmitglieder des Vereines und bildet das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils spätestens einen Monat nach Beginn des Wintersemesters statt. Alle Mitglieder werden über die Lage, Uhrzeit und Tagesordnung per E-Mail informiert.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand muss über die finanzielle Lage des Vereins informieren. Jedes Mitglied besitzt das Recht, die Einnahmen und Ausgaben einzusehen. Ein Vorstandmitglied ist für die Realisierung eines Protokolls verantwortlich. Dieser wird nach der Vereinsversammlung an alle Mitglieder per E-Mail zur Verfügung gestellt, als auch auf der Website veröffentlicht. Falls ein Mitglied nicht zur Vereinsversammlung anwesend sein kann, besteht die Möglichkeit sein/ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied zu übertragen. Dies verlangt eine unterschriebene Bestätigung.

Art. 13 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder von mindestens 1/3 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 14 Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.



VORSTAND

Art. 15 Der Vorstand, welcher sich selbst konstituiert, besteht aus mindestens fünf aktiven Mitgliedern und übernimmt die Organisation und Koordination des Vereins und der Anlässe. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit an der ordentlichen, jährlichen Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist gestattet.

Art. 16 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit um alle Beschlüsse, die nicht laut Statuten oder ihrem Sinne nach der Vereinsversammlung zustehen.

Art. 17 Der Präsident bzw. die Präsidentin wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist gestattet.

Art. 18 Das Vereinskonto wird nur von den FinanzchefInnen geführt.

KONTROLLSTELLE

Art. 19 Auf Wunsch der Mitglieder kann eine Kontrollstelle einberufen werden, welche aus zwei Vollmitgliedern besteht, welche nicht Teil des Vorstandes sind. Sie werden von der Vereinsversammlung spätestens einen Monat vor Ende des Amtsjahres, wenn nötig an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung gewählt.

Art. 20 Die Kontrollstelle unterzieht die Aktivitäten des Vorstandes einer allgemeinen Kontrolle mit Schwerpunkt auf den Finanzen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Die Statuten können partial- oder totalrevidiert werden, wenn 2/3 der Vereinsversammlung dem Antrag zustimmt.

Art. 22 Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Vereinsversammlung notwendig.

Art. 23 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht ist nicht vorgesehen.